

Satzung der Stadt Viersen über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13.05.2015

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S.208), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622, SGV. NRW. 2011) in seiner Sitzung am 12.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Stadt Viersen, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Viersen, den 13.05.2015

T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Veröffentlich im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 14 vom 21.05.2015

Tarif zur Satzung der Stadt Viersen über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Personenstandswesen

1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses - abweichend von Tarifstelle 5b.1.1 AVerwGebO NRW	45,00 EUR
2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist - abweichend von Tarifstelle 5b.1.2 AVerwGebO NRW	75,00 EUR
3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt - abweichend von Tarifstelle 5b.1.3 AVerwGebO NRW	45,00 EUR
4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung - abweichend von Tarifstelle 5b.1.4 AVerwGebO NRW	75,00 EUR
5	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung - abweichend von Tarifstelle 5b.2.1 AVerwGebO NRW	45,00 EUR
6	Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist - abweichend von Tarifstelle 5b.2.2 AVerwGebO NRW	75,00 EUR
7	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt - abweichend von Tarifstelle 5b.2.3 AVerwGebO NRW	45,00 EUR
8	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung - abweichend von Tarifstelle 5b.2.4 AVerwGebO NRW	75,00 EUR
9	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften - abweichend von Tarifstelle 5b.3.1 AVerwGebO NRW	25,00 EUR
10	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG - abweichend von Tarifstelle 5b.4.1 AVerwGebO NRW	45,00 EUR

11	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG - abweichend von Tarifstelle 5b.4.2 AVerwGebO NRW	25,00 EUR
12	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung - abweichend von Tarifstelle 5b.4.3 AVerwGebO NRW	25,00 EUR
13	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern - abweichend von Tarifstelle 5b.4.4 AVerwGebO NRW	12,00 EUR
14	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG - abweichend von Tarifstelle 5b.4.5 AVerwGebO NRW	12,00 EUR
15	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird - abweichend von Tarifstelle 5b.4.6 AVerwGebO NRW	6,00 EUR
16	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung - abweichend von Tarifstelle 5b.4.11 AVerwGebO NRW	50,00 EUR